



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Planung

Vorlagen Nr.:
BV/1/0308

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	11.11.2013			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.11.2013			
Kreisausschuss	Vorberatung	18.11.2013			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	16.12.2013			

Nahverkehrsplan für den Landkreis Vorpommern-Rügen 2014 - 2019

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt den „Nahverkehrsplan für den Landkreis Vorpommern-Rügen 2014 - 2019“.

Stralsund,

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Der Nahverkehrsplan stellt die politische Willensbekundung des Landkreises Vorpommern-Rügen zur weiteren Entwicklung des ÖPNV in seinem Aufgabengebiet (straßengebundener ÖPNV) dar. Mit der seit dem 1. Januar 2013 gültigen Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bildet er darüber hinaus die rechtliche Grundlage für eine mögliche Direktbetrauung des kreiseigenen Verkehrsunternehmens unter entsprechender Berücksichtigung der Verkehrsgemeinschaft Nordvorpommern. Der Nahverkehrsplan 2014-2019 ist der erste Nahverkehrsplan nach der Kreisgebietsreform. Er hat die Aufgabe, die bisherigen Nahverkehrspläne der vormaligen Landkreise Nordvorpommern und Rügen sowie der Hansestadt Stralsund zu harmonisieren.

Auf der Basis der Hierarchien der Raumordnung gemäß des beschlossenen Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (vgl. Kap.3.2 Bedienungsqualität) bedeutet dies u. a. auch eine Angleichung der Mindestbedienungs-, Fahrzeug- und Informationsstandards. Die Mindestbedienungsstandards im Regionalverkehr gewährleisten die Sicherstellung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Sie lassen dem Verkehrsunternehmen Spielraum, um flexibel auf sich weiter verändernde Rahmenbedingungen (z.B. weiterer Rückgang der Einwohner- bzw. Schülerzahlen) während der Laufzeit des Nahverkehrsplanes reagieren zu können.

Für den Stadtverkehr Stralsund wurden Mindestbedienungsstandards und Standards für eine verkehrlich optimale Erschließung erarbeitet.

Die Variante A zur zukünftigen sicheren und garantierten ÖPNV - Finanzierung beinhaltet ein Absenken auf die Mindestbedienungsstandards für den regionalen ÖPNV und für den Stadtverkehr der Hansestadt Stralsund.

Die Variante B der zukünftigen Finanzierung des ÖPNV geht von einer verkehrlich optimalen Erschließung unter Berücksichtigung von Synergieeffekten im Rahmen der Fusion der drei kommunalen Verkehrsunternehmen aus. Danach wird das Angebot im Stadtverkehr dahingehend optimiert, dass die Linienanzahl reduziert wird, die Bedienungshäufigkeit der Haltestellen im Wesentlichen erhalten bleibt sowie das unmittelbare Umland besser an das Stadtgebiet angebunden wird. Bereits hier können Einsparpotenziale gegenüber dem Ist-Zustand erzielt werden.

Der Nahverkehrsplan zeigt in der Variante B auf, dass durch die Mitfinanzierungsmöglichkeit über die Mindestbedienungsstandards hinaus, Leistungen angeboten werden können.

Es wird sich auch zeigen, welcher Gestaltungsraum zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag, der dann dem Kreistag zum Beschluss vorgelegt wird, vorhanden sein wird.

Aufgrund der nicht vorhersehbaren Entwicklung der finanziellen Rahmenbedingungen (vgl. Kap. 5 Künftige Organisation und Finanzierung) für die 10-jährige Laufzeit des abzuschließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages, wird zur langfristigen Sicherung der ÖPNV-Finanzierung in Verantwortung des Landkreis Vorpommern-Rügen im Nahverkehrsplan die Finanzierungsvariante A festgelegt.

Anlagen:

- Entwurf Nahverkehrsplan Vorpommern-Rügen 2014 - 2019

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Die finanziellen Auswirkungen können für die folgenden Jahre erst mit Abschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrages definiert werden.		